



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2020

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Arno Enners (AfD) und
Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 20.02.2020**

Familiennachzug bei Flüchtlingen/Asylbewerbern in Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In den letzten Jahren, spätestens aber seit der „Grenzöffnung“ im Jahre 2015, kamen ausländische Personen in einer mittlerweile siebenstelligen Anzahl nach Deutschland und daher auch nach Hessen. Viele dieser Migranten bzw. Flüchtlinge/Asylbewerber haben ein Anrecht auf den sogenannten „Familiennachzug“. In einem Artikel der Jungen Freiheit¹ wurde bekannt, dass alleine in das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2016 über 91.000 Personen im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland bzw. Niedersachsen eingereist sind. Anhand dieser Zahlen lässt sich ableiten, dass in den letzten Jahren auch nach Hessen eine nicht unbedeutende Anzahl an Personen im Rahmen des „Familiennachzugs“ eingereist/nachgereist ist.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Was versteht die Landesregierung rechtlich konkret unter dem Terminus „Familiennachzug“?

Der Familiennachzug zu Deutschen und drittstaatsangehörigen Ausländern ist in den Vorschriften der §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Zusätzlich sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu beachten.

Soweit der im Bundesgebiet lebende Stammberechtigte kein deutscher Staatsangehöriger ist (vgl. § 28 AufenthG), sondern drittstaatsangehöriger Ausländer, muss er über ein gesichertes Aufenthaltsrecht bzw. über einen Aufenthaltstitel verfügen, der den Nachzug von Familienangehörigen erlaubt oder einen entsprechenden Rechtsanspruch vermittelt (vgl. insb. §§ 29, 30, 32, 36a AufenthG).

Der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz umfasst im Wesentlichen die sogenannte Kernfamilie. Damit haben grundsätzlich Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder die Möglichkeit, zu ihren Angehörigen nach Deutschland zu ziehen. Der Nachzug von Elternteilen beschränkt sich auf Fälle, in denen der Stammberechtigte minderjährig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder über einen asylrechtlichen Schutzstatus verfügt, wenn sich nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet befindet (vgl. § 36 Abs. 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kann der Nachzug auch sonstigen Familienangehörigen, die nicht zur Kernfamilie gehören, gestattet werden (vgl. § 36 Abs. 2 AufenthG).

Voraussetzung des Familiennachzugs ist für gewöhnlich ein nationales Visum, das von den deutschen Auslandsvertretungen zu diesem Zweck ausgestellt wird (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3 AufenthG).

Auch die Einreise von Familienangehörigen einer unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigten Person, die nicht selbst Unionsbürger sind, bedarf eines Visums (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Ansonsten richtet sich das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Unionsbürgern allein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (vgl. insb. § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU). Das Aufenthaltsgesetz findet nur dann Anwendung, wenn dieses für Freizügigkeitsberechtigte günstigere Regelungen beinhaltet (vgl. § 11 Abs. 1 S. 11 Freizügigkeitsgesetz/EU).

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/familiennachzug-91-000-migranten-kommen-nach-niedersachsen/>

Zu Asylbewerbern und zu ausreisepflichtigen Ausländern, die einen Duldungsstatus innehaben, lässt das Aufenthaltsrecht keinen Familiennachzug zu. Allerdings kann zur Herstellung der Familieneinheit von Asylsuchenden im europäischen Rahmen eine Zusammenführung von Familienangehörigen vollzogen werden.

So besteht für Asylsuchende im laufenden Antragsverfahren die Möglichkeit einer Familienzusammenführung nach der EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO). Die Dublin-III-VO regelt, welcher Staat in Europa für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig sein soll. Nach Maßgabe der Verordnung muss eine schutzsuchende Person grundsätzlich in dem Staat ihren Asylantrag stellen, in dem sie erstmalig den Dublin-Raum, also das Gebiet eines der Mitgliedstaaten der Dublin-III-VO, betreten hat. Auch im Rahmen des Dublin-Verfahrens müssen die Mitgliedstaaten aber den Schutz der familiären Einheit wahren. Aufgrund dessen finden sich auch in der Dublin-III-VO besondere Regelungen, die gewährleisten, dass Asylsuchende zur Durchführung ihres Asylverfahrens mit ihren Familienangehörigen zusammengeführt werden.

Falls eine im Asylverfahren befindliche Person ein Familienmitglied hat, dem in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz i.S.d. § 3 Abs. 1 Asylgesetz [AsylG] oder subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG) gewährt wurde, so ist dieser andere Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (vgl. Art. 9 Dublin-III-VO). Auch wenn sich das Familienmitglied eines Asylantragstellers noch im laufenden Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird eben dieser Staat für das Asylverfahren der betroffenen Person zuständig (vgl. Art. 10 Dublin-III-VO). Voraussetzung in beiden Fallkonstellationen ist lediglich, dass die betreffenden Personen den entsprechenden Wunsch auf Familienzusammenführung äußern.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass nur die Familienangehörigen einen Rechtsanspruch auf Zusammenführung haben, die Mitglieder der sogenannten Kernfamilie sind, vgl. Art. 2g Dublin-III-VO. Neben den Normen, die einen Anspruch auf Zusammenführung vorsehen, enthält die Dublin-Verordnung auch Ermessensregelungen. So sollen Familienmitglieder auch über die Kernfamilie hinaus zusammengeführt werden, wenn sie voneinander abhängig sind (vgl. Art. 16 Dublin-III-VO). Zudem kann ein Mitgliedstaat zur Wahrung der Familieneinheit sein Selbsteintrittsrecht ausüben und die Zuständigkeit für Angehörige übernehmen (vgl. Art. 17 Dublin-III-VO).

Darüber hinaus können über das sogenannte Relocation-Verfahren Asylsuchende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen ggf. unter Berücksichtigung familiärer Bindungen in andere Mitgliedstaaten umverteilt werden, um dort das Asylverfahren zu durchlaufen. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Art. 78 Abs. 3, kann der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, entsprechende Beschlüsse fassen. Die bisherigen Verfahren beruhen auf den EU-Beschlüssen 2015/1523 vom 14.09.2015 und 2015/1601 vom 22.09.2015. Diese Beschlüsse sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Darin war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Familienangehörige, die unter diesen Beschluss fallen, in das Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats umgesiedelt werden.

Besondere Umverteilungsverfahren werden nach Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMIBH) per Erlass angewiesen und bisher auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO durchgeführt. Dabei sind Aspekte der Familienzusammenführung berücksichtigungsfähig.

Frage 2. Welche Behörde(n) ist (sind) für den „Familiennachzug“ bei Flüchtlingen/Asylbewerbern, welche in Hessen wohnhaft sind, zuständig?

Die Bezeichnung „Flüchtlinge“ ist in der Fragestellung nicht klar umrissen. Der Begriff bezieht sich gemäß Definition im engeren Sinne lediglich auf Personen, denen in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird.

In der Annahme, dass auch Personen gemeint sind, die eine Asylberechtigung (Art. 16 GG) oder subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) in Deutschland bleiben dürfen, wird die Frage wie folgt beantwortet:

Je nach Fallgestaltung sind die deutschen Auslandsvertretungen, die kommunalen Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Bundesverwaltungsamt (BVA) oder in herausgehobenen Einzelfällen das BMIBH für den Familiennachzug zuständig bzw. am Einreiseverfahren zwecks Familienzusammenführung beteiligt.

Zudem richten die Auslandsvertretungen über das BVA zur Klärung von Sicherheitsbedenken im Visumverfahren bei Angehörigen bestimmter, durch Verwaltungsvorschrift des Bundes definierter Herkunftsstaaten automatisierte Erkenntnisfragen an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes (vgl. § 73 Abs. 1, 4 AufenthG). In diesem sogenannten Visa-Konsultationsverfahren werden die antragstellende Person sowie der in Deutschland lebende Stammberechtigte überprüft. Bei Personen aus den übrigen Herkunftsstaaten, die nicht der Konsultationspflicht

unterliegen, erfolgt ein automatisierter Datenabgleich zur antragstellenden Person und zum Stammberechtigten über § 72a AufenthG mit der Antiterrordatei.

Im Visumverfahren beteiligt die Auslandsvertretung die für den Wohnort des Stammberechtigten zuständige Ausländerbehörde und bittet um ein Votum (vgl. § 31 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung – AufenthV), sofern der Visumantrag nicht bereits aus offensichtlichen Rechtsgründen abzulehnen ist. Im Fall des privilegierten Familiennachzugs (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG) zu syrischen Staatsangehörigen, denen der Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 15.07.2015 eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV erteilt und die Ausländerbehörden damit vom Beteiligungserfordernis entbunden.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten weist die Besonderheit auf, dass die Auswahlentscheidung der monatlich bis zu 1.000 nachzugsberechtigten Personen durch das BVA nach Gewichtung humanitärer Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung von positiven/negativen Integrationsaspekten, die sich während des vorausgegangenen Aufenthalts des Stammberechtigten ergeben haben, getroffen wird (vgl. § 36a Abs. 2 AufenthG).

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums zum Familiennachzug trifft letztlich die jeweilige Auslandsvertretung (vgl. § 71 Abs. 2 AufenthG).

Über eine Aufnahme nach der Dublin-III-VO außerhalb des Visumverfahrens befinden das BAMF sowie im Rahmen der bisherigen Einzelaufnahmen in besonderen Umverteilungsverfahren das BMIBH.

Frage 3. Wie viele Fälle an „Familiennachzug“ gab es seit dem Jahr 2010 bis heute (bitte aufschlüsseln nach: Jahr; Anzahl der gestellten Anträge; Anzahl der Anträge, über welche bisher nicht entschieden wurde; Anzahl der stattgegebenen Anträge; Anzahl der tatsächlich eingereisten/nachgezogenen Personen; geordnet nach Gesamtzahl für Hessen und Zahlen nach jeweiligem Regierungspräsidium)?

Seit Beginn des Jahres 2017 werden bei den Ausländerbehörden Zahlen zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz zu in Hessen lebenden Schutzberechtigten erhoben.

Die statistische Erfassung setzt bei den Ausländerbehörden aber erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Angehörigen ein, zumal den Ausländerbehörden Daten zu den ausgestellten Visa in Nachzugsfällen und in der Folgezeit zu nach Hessen tatsächlich eingereisten Personen nicht in statistisch aufbereiteter Form übermittelt werden; Gleiches gilt für Daten zur Antragsbearbeitung bei den Auslandsvertretungen. Auch das Auswärtige Amt bzw. die deutschen Auslandsvertretungen erfassen nicht, in welches Bundesland ein Familiennachzug stattfinden soll.

Das Ausländerzentralregister (AZR) scheidet als Quelle der Datenerhebung aus, da bis Ende 2018 keine Zuordnung des Familiennachzugs zum Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten in der Datenbank vorgenommen werden konnte, soweit es sich um einen Ausländer handelte. Auch enthält das AZR hinsichtlich bestehender Aufenthaltstitel von jeher keine Angaben über die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel in bestimmten Zeiträumen. Das AZR bildet nur den zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Bestand an Aufenthaltstiteln ab.

Insofern war eine Datenerhebung über die Ausländerbehörden erforderlich, um einen Überblick über die Entwicklung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Familiennachzugs zu erhalten (siehe hierzu die Anlagen 1 und 2). Eine nachträgliche Erhebung sämtlicher Daten im Sinne der Fragestellung durch die Ausländerbehörden ab dem Jahr 2010 wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte. Auch eine Aufschlüsselung nach Regierungspräsidien war in der Kürze der Zeit nicht umzusetzen, sodass ausschließlich Gesamtzahlen für Hessen angegeben werden können.

Die Datenerfassung sah bis April 2018 vor, dass die erteilten Aufenthaltstitel des Familiennachzugs zu Asylberechtigten nach Art. 16 GG und anerkannten Flüchtlingen nach § 3 Abs. 1 AsylG zusammen in einer Tabellenspalte ausgewiesen werden, da diese Schutzberechtigten über einen gleichwertigen Status hinsichtlich der Rechtsfolgen nach dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Des Weiteren wurden die Nachzugsfälle zu Personen berücksichtigt, denen ein sonstiges humanitäres Aufenthaltsrecht nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wurde (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4 AufenthG). Ansonsten erfolgte bei den Familiennachzählern eine Differenzierung nach Erwachsenen und Kindern. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Einer Bitte des BMIBH an die Länder folgend wurde die Datenerhebung ab Mai 2018 geändert. Um eine bundesweit einheitliche und vergleichbare Datengrundlage des Familiennachzugs zu erhalten, werden seither die Nachzugsfälle zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen separat ermittelt. Hingegen entfällt die Erfassung des Nachzugs zu Personen mit sonstigem humanitärem Aufenthaltsrecht nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes und die Trennung nach Erwachsenen und Kindern. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Frage 4. Wie hoch sind oder schätzt die Landesregierung die seit 2010 entstandenen Kosten im Rahmen des „Familiennachzugs“?

Frage 6. Wie hoch schätzt die Landesregierung die noch anfallenden Kosten für „Familiennachzug“ bis zum Jahre 2024?

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Familiennachzug hat grundsätzlich Auswirkungen in finanzieller Hinsicht auf das Sozialleistungssystem SGB XII. Vorrangig dürften die Familien aber in den SGB-II-Bezug fallen und erst nachrangig beim SGB XII zum Tragen kommen. Mangels entsprechender Statistik zur Beschäftigungssituation der nachgezogenen Personen kann keine valide Kalkulation über die konkreten finanziellen Auswirkungen und Belastungen der Kommunen durch Leistungen der Sozialhilfe, wie z.B. Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe, Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung, Warmwasser), erfolgen.

Frage 5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Anzahl der noch zu erwarteten Anträge auf „Familiennachzug“ bis zum Jahre 2024?

Eine seriöse Prognose zur künftigen Entwicklung des Familiennachzugs ist nicht möglich und wäre rein spekulativ. Es liegen keine nachhaltig belegbaren Zahlen dazu vor, wie viele nachzugsberechtigte Familienangehörige künftig zu in Deutschland lebenden Stamberechtigten nachziehen wollen und werden. Auch im Asylverfahren wird nicht erhoben, ob ein Asylsuchender Familienangehörige im Herkunfts- oder Transitland oder in einem anderem EU-Mitgliedsstaat hat und ob diese die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllen.

Wiesbaden, 2. April 2020

Peter Beuth

Anlagen

Statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten						
Hessen	2017					
	Nachzug zu					
Herkunftstaaten	Asylberechtigten i. S. d. Art. 16 GG und Flüchtlingen i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG		subsidiär Schutzberechtigte n i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG		Ausländern mit sonstigem humanitärem Aufenthaltsrecht nach Abschnitt 5 AufenthG	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Ägypten	1	1			4	
Äthiopien	11	2	1	1		
Afghanistan	35	23	11	2	22	10
Armenien		1			2	1
Australien (Kontinent)			1			
Bangladesch		2			1	1
Bosnien-Herzegowina						1
Eritrea	97	39	4	1	3	2
Georgien	1	1				
Indien	6	5			5	2
Irak	148	76	1		3	
Iran	25	26	2		1	3
Jemen	1				1	
Kosovo						1
Libanon	1	3				
Libyen	3	1			2	
Marokko		1				
Mazedonien		1				
Nigeria	1		1			
Pakistan	97	56	3	2	2	4
Russische Föderation	1					1
Serbien		1			3	3
Somalia	69	20	23	12	8	6
Syrien	1458	856	57	17	8	6
Türkei	18	12				
Tunesien						1
Ukraine		1				1
Sonstige afrikanische Staaten	6	2			6	2
Sonstige asiatische Staaten	32	31	1		1	2
Sonstige europäische Staaten		1				
Zwischensummen	2011	1161	105	35	72	47
Gesamt	3172		140		119	

Statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten

Hessen	Januar – April 2018					
	Nachzug zu					
Herkunftstaaten	Asylberechtigten i. S. d. Art. 16 GG <u>und</u> Flüchtlingen i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG		subsidiär Schutzberechtigten i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG		Ausländern mit sonstigem humanitärem Aufenthaltsrecht nach Abschnitt 5 AufenthG	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Ägypten					1	
Äthiopien	15	6				
Afghanistan	37	16	9	4	20	3
Armenien					2	
Australien (Kontinent)	2	1				
Eritrea	37	17	3		2	
Ghana		1				
Irak	52	43	4			
Iran	11	12				
Kosovo						2
Libanon	4	2				
Marokko					1	
Pakistan	20	8			1	1
Serbien						1
Somalia	34	8	3	3	2	1
Syrien	407	212	18	2		2
Türkei	9	4				
Tunesien		1				
Ukraine					2	1
Sonstige afrikanische Staaten	1					2
Sonstige asiatische Staaten	5	9	1		1	2
Zwischensummen:	634	340	38	9	31	11
Gesamt	974		47		42	

Statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten			
Hessen	Mai – Dezember 2018		
	Nachzug zu		
Herkunftsstaaten	Asylberechtigten i. S. d. Art. 16 GG	Flüchtlingen i. S. d. § 3 Abs.1 AsylG	subsidiär Schutz- berechtigten i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG
Äthiopien	3	27	2
Afghanistan	5	77	10
Armenien		1	
Aserbaidtschan		3	
Eritrea	9	56	7
Irak	4	118	3
Iran	3	70	
Jamaika		1	
Kenia		1	
Myanmar		3	
Nepal		1	
Nigeria	1		
Pakistan	25	53	
Philippinen		3	
Russische Föderation	1		
Somalia	4	63	32
Sri Lanka	1	1	
Staatenlos		22	2
Sudan	1		
Syrien	54	946	39
Türkei	9	68	2
Ungeklärt		14	
Gesamt	120	1528	97

Statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten			
Hessen			
	2019		
	Nachzug zu		
Herkunftstaaten	Asylberechtigten i. S. d. Art. 16 GG	Flüchtlingen i. S. d. § 3 Abs.1 AsylG	subsidiär Schutz- berechtigten i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG
Äthiopien	3	44	9
Afghanistan	13	105	9
Burundi			3
Eritrea	1	83	4
Guinea			2
Irak	13	73	34
Iran	11	47	
Jemen		1	2
Jordanien		1	1
Kongo	1		
Kuwait		1	
Libanon	1	5	
Marokko		1	
Myanmar		7	
Pakistan	19	133	
Paläst. Gebiete	3	3	
Philippinen			3
Russische Föderation		1	
Somalia	10	65	24
Sri Lanka	1	1	1
Staatenlos		20	1
Sudan	1	17	4
Syrien	106	1060	340
Türkei	10	68	
Ungeklärt		26	9
Gesamt	193	1762	446

Statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten			
Hessen	Januar 2020		
	Nachzug zu		
Herkunftstaaten	Asylberechtigten i. S. d. Art. 16 GG	Flüchtlingen i. S. d. § 3 Abs.1 AsylG	subsidiär Schutz- berechtigten i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG
Äthiopien		7	
Afghanistan	2	22	1
Eritrea		9	
Irak		12	4
Iran	2	5	
Kirgistan		1	
Pakistan		14	
Somalia		12	
Syrien	27	52	21
Türkei		4	
Ungeklärt		4	
USA		1	
Gesamt	31	143	26